Verordnungsblatt

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 4	Posen, den 11. Dezember 194	42
	Inhalt	Seit
Nr. 240:	Persönliche Angelegenheiten	397
Nr. 241:	Anordnung über die Betriebsruhe während der Weihnachtszeit 1942, vom 2. De- zember 1942	397
Nr. 242:	Aufforderung an die Gemeinden (Amtskommissare) zur Anmeldung der Verwaltungs- costenpauschbeträge der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn für die Rechnungsjahre 1941 und 1942, vom 26. November 1942	399
Nr. 243:	Anordnung über die Preisgestaltung im Ofensetzerhandwerk, vom 24. November 1942	400
	Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Landschaft für das Wartheland	404

Nr. 240

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurde ernannt:

Forstschutzgehilfe Rudolf beim Forstamt Birnbaum in Vorheide zum apl. Forstwart.

Nr. 241

Anordnung

über die Betriebsruhe während der Weihnachtszeit 1942.

Vom 2. Dezember 1942.

Auf Grund des Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 23. November 1942 wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzer der Rüstungskommission XXI für den zivilen Bereich des Reichsgaues Wartheland angeordnet:

\$ 1

Betriebsruhe.

In allen Betrieben und Verwaltungen (auch in Rüstungsbetrieben) der privaten Wirtschaft ruht die Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen und an dem darauffolgenden Sonntag (25.—27. Dezember 1942) sowie am Neujahrstag, dem darauffolgen-

den Sonnabend und Sonntag (1.—3. Januar 1943)
— Ausnahmen siehe in § 5.— In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nacht-Schicht kann die Ruhezeit frühestens um 18 Uhr an dem vorhergehenden Werktag, spätestens um 6 Uhr morgens an dem ersten Betriebsruhetag beginnen, wenn das Ende der Betriebsruhe entsprechend verlegt wird, so daß die dreitägige Betriebsruhe gewahrt bleibt.

\$2

Zusätzliche Betriebsruhe.

(1) Betriebe der nicht im Absatz 2 genannten Betriebszweige können zusätzlich zu der Betriebsruhe nach § 1 in der Zeit vom 28.—31. Dezember 1942 die Arbeit ruhen lassen.

- (2) Von der zusätzlichen Betriebsruhe nach Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Rohstoffbetriebe mit besonderer kriegswichtiger Erzeugung,
- b) Versorgungsbetriebe,
- c) Ernährungsbetriebe, die für die laufende Versorgung der Bevölkerung arbeiten,
- d) kontinuierlich arbeitende Betriebe, bei denen eine zeitweilige Stillegung eine Schädigung der betrieblichen Anlagen oder der in Verarbeitung befindlichen Waren verursachen würde,
- e) Verkehrsbetriebe, soweit sich nicht durch die Betriebsruhe eine Einschränkung des Berufsverkehrs ergibt,
- f) Betriebe des Bankgewerbes und des Einzelhandels,
- g) Friseurbetriebe,
- h) Kraftwageninstandsetzungsbetriebe,
- i) Betriebe der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsinstallation,
- k) Betriebe, die von der Rüstungsinspektion oder dem Landeswirtschaftsamt bis zum 20. Dezember eine entsprechende Anweisung erhalten.
- (3) Betriebe mit mehr als 20 Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht unter Abs. 2 fallen und von der zusätzlichen Betriebsruhe Gebrauch machen wollen, haben dies, sofern sie von der Rüstungsinspektion betreut werden, dieser, in allen anderen Fällen, dem Landeswirtschaftsamt bis zum 15. Dezember 1942 anzuzeigen.

\$3

Produktions- und sozialpolitische Vorschriften.

(1) Die ausfallenden Arbeitstage und ein durch die Betriebsruhe hervorgerufener Produktionsausfall sollen möglichst durch Vor- und Nacharbeit ausgeglichen werden. Für die Vor- und Nacharbeit hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz unter dem 24. November 1942 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestimmt:

"I.

Soweit ein durch die Betriebsruhe während der Weihnachtszeit 1942 hervorgerufener Produktionsausfall durch Vor- oder Nacharbeit an Werktagen nicht ausgeglichen werden kann, darf Ausgleichsarbeit von Gefolgschaftsmitgliedern über 16 Jahren allgemein an je zwei Sonntagen im Dezember 1942 und Januar 1943 geleistet werden. An diesen Sonntagen darf in demselben Umfange wie an Werktagen gearbeitet werden, wenn dies aus kriegswirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Frauen, die Kinder unter 14 Jahren zu versorgen haben, sollen in der Regel von der Sonntagsarbeit freigestellt werden. Über diese Gren-

zen hinaus ist Ausgleichsarbeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig. Soweit Sonntagsarbeit als Ausgleich für ausfallende Werktagsarbeit geleistet wird, und für Sonntagsarbeit ein höherer Zuschlag als 10 v. H. vorgesehen ist, ermäßigt sich der Zuschlag auf 10 v. H.

II.

Ist ein Ausgleich nach I nicht möglich, so soll der Betriebsführer, um Lohnausfälle zu vermeiden oder doch in möglichst geringen Grenzen zu halten, einen den Gefolgschaftsmitgliedern noch zustehenden Urlaub für das laufende oder ein zurückliegendes Urlaubsjahr an den ausfallenden Werktagen erteilen.

Vom Standpunkt des allgemeinen Lohnstops werden auch keine Bedenken erhoben, wenn der Betrieb bei einem durch die Betriebsruhe entstehenden Lohnausfall den Gefolgschaftsmitgliedern freiwillig einen Zuschuß zu dem verminderten Lohn gewährt."

- (2) Für Polen gelten diese Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit Sonntagsarbeit als Ausgleich für ausfallende Werktagsarbeit geleistet wird, entfällt der Sonntagszuschlag.
- b) Bei polnischen Beschäftigten, bei denen Ausgleichsarbeit weder an Sonn- noch an Werktagen möglich ist, entfällt jede Zuschußzahlung seitens des Betriebes bei einem durch die Betriebsruhe zu Weihnachten entstehenden Lohnausfall.
- c) Die Betriebsführer sollen polnischen Beschäftigten einen Lohnvorschuß im Hinblick auf die von ihnen zu leistende Ausgleichsarbeit bzw. auf die nach den Betriebsruhetagen zu leistende normale Arbeit erforderlichenfalls vor Beginn der Betriebsruhe gewähren.

§ 4

Entladen von Verkehrsmitteln.

Die Betriebe haben dafür zu sorgen, daß durch die Betriebsruhe und gegebenenfalls durch die zusätzliche Betriebsruhe keine Verzögerung beim Entladen der Verkehrsmittel eintritt. Auch in den Tagen der Betriebsruhe und der zusätzlichen Betriebsruhe mit Ausnahme des 25. Dezember 1942 und des 1. Januar 1943 ist das zur Abnahme der Güter erforderliche Personal bereitzuhalten, so daß keine Überfüllung der Bahnhöfe und Wasserumschlagplätze eintritt.

\$ 5

Ausnahmen.

(1) Die Ausnahmen nach §§ 105 c, 105 d, 105 e und 105 i der Reichsgewerbeordnung und die Befugnis der Gewerbeaufsichtsämter, Ausnahmen für einzelne Betriebe nach § 105 f RGO. zu bewil-

ligen, bleiben unberührt. Ausnahmen nach §§ 105 c und 105 f RGO. kommen jedoch nur in dringenden Fällen in Betracht...

(2) Die Anordnung findet keine Anwendung auf Betriebe der Landwirtschaft, auf die Reichsbahn und die Betriebe der Reichspost.

\$6

Strafvorschriften.

Die im § 1 zu Betriebsruhetagen bestimmten Werktage gelten für die davon betroffenen Betriebe als Sonn- oder Feiertage im Sinne des § 105 b RGO. Verstöße gegen diese Anordnung werden auf Grund von § 146 a RGO. bestraft. Gegen Polen sind Geldstrafen und Haft in unbeschränkter Höhe zulässig.

\$7

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Dezember 1942 in Kraft.

Posen, den 2. Dezember 1942.

Der Gauleiter und Reichsstatthalter als Reichsverteidigungskommissar

Greiser

Nr. 242

Aufforderung

an die Gemeinden (Amtskommissare) zur Anmeldung der Verwaltungskostenpauschbeträge der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn für die Rechnungsjahre 1941 und 1942.

Vom 26. November 1942.

Ich weise die Gemeinden (Amtskommissare) auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 13. November 1942 — V St 429 II/42 (D) — 6093 - und - LG 4400 - 66 I A -, veröffentlicht im MBliV. S. 2123, hin und fordere diejenigen Gemeinden (Amtskommissare), für die eine Beteiligung an den Verwaltungskostenpauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn in Betracht kommt, auf, ihre Beteiligungsanträge ihrer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des genannten Erlasses binnen 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung vorzulegen. Die Landräte reichen die Anträge mit einer Kreiszusammenstellung binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen den Regierungspräsidenten ein. Die Regierungspräsidenten lassen binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen eine nach Krei-

sen geordnete Zusammenstellung für ihren Regierungsbezirk fertigen, die lediglich folgende Angaben enthalten soll:

Name der Gemeinde, Einwohnerzahl und die Anteilzahl nach Maßgabe des Erlasses.

Die Anteilzahl ist aufzurechnen. Die von den Gemeinden eingereichten Berichte sind bei den Regierungspräsidenten zu verwahren.

Für den Reichsgau stehen an Verwaltungskostenpauschbeträgen 789632,— RM für die Rechnungsjahre 1941 und 1942 zur Verfügung. Gemeinden, die nicht fristgemäß ihren Beteiligungsantrag vorlegen, können bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Posen, den 26. November 1942.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Dr. Mehlhorn.

Anordnung

über die Preisgestaltung im Ofensetzerhandwerk.

Vom 24. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

- (1) Für die Leistungen des Ofensetzerhandwerks dürfen im Reichsgau Wartheland höchstens Preise nach den nachstehenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen sind zu beachten.

I. Leistungsverträge.

§ 2

- (1) Die Ausführung von Ofensetzerarbeiten darf grundsätzlich nur durch einen Leistungsvertrag auf Grund eines Kostenangebotes übernommen werden.
- (2) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Handwerksbetrieb, Ofensetzerarbeiten zu einem bestimmten Angebotspreis auf Grund eines zergliederten Leistungsverzeichnisses, angegebener Maße und der Preise je Leistungseinheit auszuführen. Für im Ofensetzerhandwerk regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Regelleistungen) dürfen die Preise je Leistungseinheit die Höchstpreise des § 3 nicht überschreiten. Für die übrigen Leistungen sind die Preise je Leistungseinheit nach §§ 4 und 5 zu bilden. Die Kosten für die Beseitigung aller durch die eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind in den Preisen einbegriffen.

§ 3

Anlage (S. 404)

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Regelleistungen dürfen die dort zugelassenen Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese Regelleistungen dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Für Arbeiten größeren Umfanges sind die Höchstpreise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfanges zu unterschreiten; es sind mindestens die in der Anlage genannten Mengenrabatte zu gewähren.
- (2) Die Preise der in der Anlage dieser Anordnung aufgeführten Regelleistungen dürfen nur dann gefordert werden, wenn das zur Verwendung gebrachte Material und die Bauart den Vorschriften des Reichsinnungsverbandes für das Töpfer- und Ofensetzerhandwerk, Bezirksstelle Reichsgau Wartheland, entspricht.
- (3) Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse ergibt sich aus der Tarifordnung für das Baugewerbe im

Reichsgau Wartheland vom 5. März 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland Nr. 12, S. 199).

\$ 4

- (1) Die Ermittlungen der höchstzulässigen Preise für die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht genannten Leistungen hat auf Grund nachfolgenden Kalkulationsschemas zu erfolgen:
- 1. Werkstoff- (Fertigungsmaterial-) kosten RM 2. Zuschlag für Materialbezugskosten (auf Pos. 1)RM 3. Fertigungslohnkosten RM 4. Zuschlag für Gemeinkosten (auf Pos. 3) RM Summe von 1-4 RM 5. Zuschlag für Gewinn und Wagnis (auf die Summe 1—4)RM 6. Einrichtungsgegenstände RM 7. Lohnnebenkosten RM 8. Besondere BeförderungskostenRM Summe von 1-8RM 9. Umsatzsteuer (auf die Summe von 1—8)RM 10. Angebotspreis RM
- (2) Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Kosten genauer aufzugliedern und nachzuweisen, ist die Verwendung eines weiter aufgeteilten Kalkulationsschemas zulässig. Es dürfen jedoch im Gesamtergebnis nachweisbar die Aufschlagsätze des § 5 nicht überschritten werden.

§ 5

Die in § 4 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

Zu 1. Werkstoffkosten.

Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile, nicht jedoch der Einrichtungsgegenstände, für die Bruttolistenpreise bestehen (Vgl. Pos. 6).

Der Werkstoff ist zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einkaufspreise einzusetzen. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte und Bezugskosten ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Die Werkstoffkosten sind einschließlich Verschnitt und Bruch zu berechnen. Der Anteil für Verschnitt und Bruch darf höchstens 5 v. H. der Werkstoffkosten betragen.

Zu 2. Zuschlag für Materialbezugskosten.

Zur Abgeltung der Bezugskosten (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) darf ein Zuschlag berechnet werden, der 10% der Werkstoffkosten (Pos. 1) nicht übersteigen darf.

Zu 3. Fertigungslohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sofern vom Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) Leistungslohnsätze erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen berechnet werden.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für Polen eingesetzt werden. Leistungszulagen dürfen nicht berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit sowie die Entwurfsbearbeitung. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen — vorbehaltlich einer anderen Regelung — mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

Zu 4. Zuschlag für Gemeinkosten.

Zu den Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten, sofern sie nicht unter Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Zu den Gemeinkosten gehören nicht: private Ausgaben (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Repräsentationsgelder, öffentliche Spenden), Zinsen für Fremdkapital, Verzinsung des eigenen Kapitals und dergl.

Die Gemeinkosten werden durch einen Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten abgegolten. Dieser Aufschlag darf höchstens 55 v. H. betragen.

Zu 5. Zuschlag für Gewinn und Wagnis.

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der Pos. 1—4 des Kalkulationsschemas berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfanges darf der Aufschlag höchstens 8 v. H. betragen.

Zu 6. Einrichtungsgegenstände.

Bei Verwendung fertig bezogener Herde, Öfen und Waschkessel dürfen für diese Einrichtungsgegenstände die Bruttolistenpreise berechnet werden. Der Händlerrabatt verbleibt dem Handwerksbetrieb.

Soweit für Einrichtungsgegenstände keine Bruttolistenpreise bestehen, sind diese zum Einkaufpreis gemäß Pos. 1 in Rechnung zu stellen.

Zu 7. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt werden und nachweisbar sein.

Kann bei Aufstellung des Kostenvorangebotes noch nicht übersehen werden, ob und in welchem Umfange Lohnnebenkosten entstehen, so ist deren nachträgliche Berechnung zulässig. Im Kostenangebot ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Angebotspreis um die tatsächlich entstehenden und gesetzlich zulässigen Lohnnebenkosten zuzüglich 2,04 v. H. Umsatzsteuer noch erhöhen kann.

Zu 8. Besondere Beförderungskosten.

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zulässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Ortes des Betriebssitzes des Handwerkers ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 5 km beträgt. Bei den Städten Posen und Litzmannstadt dürfen besondere Beförderungskosten ab Ortsgrenze berechnet werden.

Die Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und müssen nachweisbar sein.

Zu 9. Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Pos. 1—8 des Kalkulationsschemas einzusetzen.

Zu 10. Angebotspreis.

Der Angebotspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

II. Stundenlohnarbeiten.

\$ 6

Ofensetzerarbeiten dürfen nur in Ausnahmefällen im Stundenlohn übernommen werden, wenn Art und Umfang der Ofensetzerarbeiten nachweisbar bei der Auftragserteilung nicht so eindeutig beschrieben werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrages — § 2 — möglich ist. Liegen diese besonderen Voraussetzungen

nicht vor, so stellt die Übernahme von Arbeiten im Stundenlohn eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

8 7

Bei der Berechnung der Stundenlohnarbeiten ist folgendes Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Werkstoff-(Fertigungsmaterial-) kosten	RM
2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten (auf Pos. 1)	RM
3. Fertigungslohnkosten	
4. Zuschlag für nicht materialabhängige Gemeinkosten (auf Pos. 3)	
5. Einrichtungsgegenstände (fertig bezogene Herde, Öfen und Wasch-	
kessel)	
6. Lohnnebenkosten	RM
7. Rechnungspreis	

\$ 8

Die in § 7 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

Zu 1. Werkstoffkosten

Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile, nicht jedoch der Einrichtungsgegenstände, für die Bruttolistenpreise bestehen (vgl. Pos. 5).

Der Werkstoff ist zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis einzusetzen. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3. v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Die Werkstoffkosten sind einschließlich Verschnitt und Bruch zu berechnen. Der Anteil für Verschnitt oder Bruch darf höchstens 5 v.H. der Werkstoffkosten betragen.

Zu 2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten.

Zur Abgeltung der materialabhängigen Gemeinkosten (Lagerhaltung usw.) darf ein Aufschlag von höchstens 10 v. H. berechnet werden.

Zu 3. Fertigungslohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Es dürfen nur die in den Arbeitszetteln ausgewiesenen, unmittelbar bei der Leistungserstellung angefallenen Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für Polen eingesetzt werden.

Leistungszulagen dürfen ausnahmsweise in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und wenn der Auftraggeber den Einsatz von qualifizierten Arbeitskräften, die Leistungszulagen erhalten, ausdrücklich wünscht. Auch in diesem Fall dürfen Leistungszulagen nur bis zu 3 v.H. der Fertigungslohnkosten berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem. Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen — vorbehaltlich einer anderen Regelung — mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

Zu 4. Zuschlag für nicht materialabhängige Gemeinkosten.

Zu den nicht materialabhängigen Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten einschließlich des Gewinns, Wagnisses und der Umsatzsteuer, soweit sie nicht unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Der Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten darf höchstens betragen:

- a) bei Stundenlohnarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Hauptarbeit ausgeführt werden (selbständige Stundenlohnarbeiten) 50 v.H.,
- b) bei Stundenlohnarbeiten, die in Verbindung mit der Hauptarbeit für im Leistungsvertrag nicht vorgesehene zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden (angehängte Stundenlohnarbeiten) 40 v. H.

Die vorgenannten höchstzulässigen Stundenlohngrundzuschläge dürfen von Kleinbetrieben
um höchstens 5 Punkte überschritten werden.
Kleinbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind
Betriebe, deren Jahreslohnsumme, (ausschließlich
der Lohnnebenkosten, z.B. Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, der
An- und Rückreise) im Jahre 1941 den Betrag
von 12000 RM nicht überstieg.

Zu 5. Einrichtungsgegenstände.

Bei Verwendung fertig bezogener Öfen, Herde und Waschkessel dürfen für diese Einrichtungsgegenstände die Bruttolistenpreise berechnet werden. Der Händlerrabatt verbleibt dem Handwerksbetriebe.

Soweit für Einrichtungsgegenstände keine Bruttolistenpreise bestehen, sind diese zum Einstandspreis gemäß Pos. 1 in Rechnung zu stellen.

Zu 6. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt und nachgewiesen werden. Zu den Lohnnebenkosten darf ein Zuschlag von 2,04 v.H. zur Abgeltung der Umsatzsteuer erhoben werden.

Zu 7. Rechnungspreis.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v.H. Verzugszinsen berechnet werden.

\$ 9

Für die Berechnung von Stundenlohnarbeiten sind die Grundsätze des Runderlasses Nr. 71/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juni 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31 S. 475) anzuwenden.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 10

(1) Der Handwerksbetrieb darf die am 30. September 1940 für seine handwerklichen Leistungen berechneten Entgelte nicht erhöhen, falls die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung zu höheren Preisen führen würde.

(2) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn übersteigt.

(3) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können.

\$ 11

(1) Handwerksbetriebe sind verpflichtet, für alle Leistungsverträge, die den Betrag von 50 RM

überschreiten, soweit sie nicht Regelleistungen betreffen, ein Kalkulationsbuch zu führen oder Kalkulationsformblätter des Reichsinnungsverbandes für das Ofensetzerhandwerk zu verwenden.

(2) Für Leistungen, deren Preis 10 RM übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung muß bei Arbeiten, denen ein Kostenanschlag zugrunde liegt (Leistungsvertrag) in der Reihenfolge des Kostenanschlages erfolgen unter Angabe der Maße und der sich aus §§ 3 und 4 ergebenden Preise je Leistungseinheit. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

§ 12

- (1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1939 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Buchführungsunterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Kalkulationsformblätter, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel sowie Zweitschriften der dem Auftraggeber erteilten Rechnungen.

§ 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident (Preisüberwachungsstelle) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

\$ 14

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften von 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

§ 15

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft. Sie findet auch für laufende Verträge Anwendung, soweit zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung der Handwerker seine vertragliche Leistung noch nicht erfüllt hat.
- (2) Gleichzeitig treten alle den Ofersetzerhandwerkern erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Posen, den 24. November 1942.

Anlage zu § 3 der Anordnung über die Preisgestaltung im Ofensetzerhandwerk

vom 24. November 1942.

Preise für Regelleistungen im Ofensetzerhandwerk.

Of	e n	Preis pro Stück freistehend von	
Type	Größe	2 Seiten RM	3 Seiten RM
Grundkachelofen	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	153.77 181.41 194.10 212.40 214.59 233.66 252.20 246.99 267.87 283.46 300.49 344.08	155.73 184.98 197.67 216.64 210.81 237.42 256.42 252.48 281.74 287.69 304.91 350.74
Gestellkachelofen	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	142.95 127.47 117.45 106.45 94.06 90.41 80.82	

Auf die vorstehenden Preise sind mindestens folgende Mengennachlässe zu gewähren: Beim Auftrag von:

12 Öfen = $3^{0}/_{0}$ 25 Öfen = $5^{0}/_{0}$ 50 Öfen = $7^{0}/_{0}$ 100 Öfen = $10^{0}/_{0}$

Nr. 244

Bestellung

eines Vorstandsmitgliedes der Landschaft für das Wartheland.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Landschaft für das Wartheland (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1940) habe ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 das bisherige kommissarische Vorstandsmitglied Werner Uffhausen zum ordentlichen Vorstandsmitglied der Landschaft für das Wartheland bestellt.

Berlin, den 25. November 1942.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: gez. Dr. Lorenz